

Bekanntmachung

über den

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan

Nr. 60 „Vordere Seestraße-Wörthseestraße-Alpenblick“

(§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 25.09.2017 beschlossen, für den Bereich zwischen der Vorderen Seestraße, der Wörthseestraße und der Straße Alpenblick einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Umgriff betrifft alle Grundstücke die von der Vorderen Seestraße, der Wörthseestraße und der Straße Alpenblick umschlossen werden. Der Umgriff ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

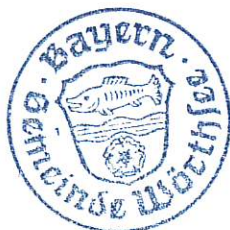
- Sicherung der bestehenden faktischen Baulinie nach Süden auf den Grundstücken Fl. Nr. 903, 903/4, 903/7, 903/16, 903/17, 903/18 und 903/26 ,Gemarkung Etterschlag, alle südlich der Wörthseestraße, durch entsprechende Bauräume für Hauptgebäude im nördlichen Grundstücksbereich
- Sicherung der bestehenden faktischen Baulinie nach Süden auf den Grundstücken Fl.Nr. Fl.Nr. 903/8, 903/15, 903/19, 903/24, 935/1 und 935/3, Gemarkung Etterschlag, alle nördlich der Vorderen Seestraße, durch entsprechende Bauräume für Hauptgebäude im nördlichen Grundstücksbereich .
- Festsetzung der zulässigen talseitigen Wandhöhen auf maximal 8 m ab bestehendem Gelände bzw. 6m ab OK FFB EG.
- Festsetzung der zulässigen Dachform auf Satteldach mit mind. 20°
- Festsetzung von Bauräumen mit max. 15 m x 12 m
- Festsetzung der maximalen Grundfläche der Hauptgebäude auf 170 m²
- Festsetzung der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 2 je Gebäude
- Sicherung einer ordnungsgemäßen verkehrsmäßigen Erschließung
- Sicherung einer angemessenen Durchgrünung und Durchwegung des Baugebiets

Die Öffentlichkeit kann sich bis spätestens **25.10.2017** im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20 – Bauamt EG Zimmer 6 – während der allgemeinen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.


Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf mit Festsetzungen und Begründung anschließend gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 11.10.2017
abgenommen: _____



Wörthsee, den 10.10.2017

Gemeinde Wörthsee


Muggenthal
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan

Nr. 60 „Vordere Seestraße-Wörthseestraße-Alpenblick“
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Umgriff des Bebauungsplanes (weiß gestrichelt)

